

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrspreise von 8 M.
Einzeln-Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Dezember 1916.

Nr. 55.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerwesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung (Seite 535)

Rücklieferung von Eßwaren 538

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Sühstoffgesetz vom 7. Juli 1909 536

Beschäftigung 537

2. Versicherungswesen: Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln der Betriebskontenstellen der Gewerbeverwaltung zum Betrage von Verfallungen der 537

Verstöße 538

3. Militärwesen: Ueber Kostentrag zu dem Gesamtverzeichnis der zur Einhellung von Militärkontingenten abgeordneten Privatbahnlinien 538

1. Handels- und Gewerwesen.

Abänderung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54).

Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) und der Bekanntmachung über die Einrichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54) werden wie folgt geändert:

Abf. 1 der Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 2 Abf. 1 unter o aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen vom 1. Januar 1917 an bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahre 1913/14 verfeuerten Menge verfeuern lassen; jedoch ist die vorhergezeichnete Jahresmenge um den